Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2741

Der Bundesminister des Innern
VII A 2 – 750 700/2 II

Bonn, den 13. November 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
– Drucksache IV/2546 –

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Es trifft nicht zu, daß für Wartung und Pflege der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes keine hauptberuflichen Kräfte beschäftigt werden.

Der überörtliche Luftschutzdienst, für den allein bisher Ausrüstung ausgeliefert worden ist, wird von den Ländern eingerichtet. Die Länder haben u. a. die vom Bund beschaffte und ihnen übergebene Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes zu lagern und zu warten.

Sie stellen das hierfür notwendige Personal in eigener Verantwortung zu Lasten des Bundes ein.

Soweit es sich um Personal der Zentrallager handelt, sind sie an Stellenpläne gebunden, die gemäß § 14 RHO in Verbindung mit Ziffern E 2.2 bzw. F 2.1. RBBau von mir unter Beteiligung des Herrn Bundesministers der Finanzen und des Herrn Bundesschatzministers geprüft und genehmigt werden müssen.

Bei der Einstellung des weiteren Personals, das für die Wartung und Pflege von etwa 2/3 der Ausrüstung des LSHD benötigt wird, haben die Länder nur das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz anzuhören (Nr. 72 Satz 2 AVV-Ausrüstung-LSHD).

Aus der Zustimmungsbedürftigkeit der Stellenpläne für Zentrallager und aus der Pflicht zur Anhörung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz haben sich m. W. bisher keine nachhaltigen Personalschwierigkeiten ergeben. Es ist selbstverständlich, daß gelegentlich unterschiedliche Auffassungen über die

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

Bewertung einzelner Stellen oder über die Zahl des erforderlichen Personals bestehen, doch konnte in aller Regel schließlich Einverständnis erzielt werden.

Zu 2.

Zur Normung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes bestehen verschiedene Möglichkeiten:

a) Ausrüstungsgegenstände können, soweit die von ihnen geforderten Eigenschaften es erlauben, für den Bereich des gesamten LSHD in einer einheitlichen Ausführung beschafft werden.

b) LSHD-Ausrüstung kann mit Ausrüstungsgegenständen des LS-Warndienstes und anderer Organisationen des Zivilschutzes, der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes abgestimmt und, soweit möglich, in gleicher Ausführung beschafft werden.

c) Eine Abstimmung der Ausrüstung mit anderen Organisationen, für die nicht der Bund zuständig ist (z. B. Feuerwehren), kann im Vereinbarungswege vorgenommen werden.

d) Ausrüstungsgegenstände können den Maßen, Ausführungsformen und Gütevorschriften des Deutschen Normenausschusses (DIN) und des Reichsausschusses für Lieferbedingungen (RAL) entsprechen.

Diese Möglichkeiten werden, soweit irgend angängig, seit Beginn der Beschaffung der Ausrüstung des LSHD genutzt. Dabei wird eine möglichst weitgehende Abstimmung mit anderen Bedarfsträgern angestrebt. Gelegentlich stehen jedoch die Einsatzerfordernisse des Luftschutzhilfsdienstes der Übernahme von Gerät, etwa der Bundeswehr, entgegen.

Zu 3.

Die Bundesregierung kann sich nicht generell für die Zukunft darauf festlegen, daß der Einbau technischer Anlagen (Funkeinrichtungen) in Kraftfahrzeuge des LSHD stets durch die Herstellerfirmen vorgenommen wird. Die Bundesregierung wird vielmehr in Zukunft, wie bisher, den jeweils wirtschaftlichsten Weg wählen. Dazu ist darauf hinzuweisen, daß die Beauftragung von Montagefirmen bisher in der Regel zu nicht unerheblichen Ersparnissen geführt hat.

Auch eine Überprüfung der Gesamtlage durch die Hersteller der einzubauenden Einrichtungen erscheint entbehrlich, da die beauftragten Montagefirmen über ausreichende Sachkunde verfügen und der Einbauvorgang selbst relativ einfach ist. Der Aufwand, den die Hinzuziehung der Herstellerfirma zur Überprüfung verursachen würde, stünde in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem Nutzen. Bisher sind in diesem Zusammenhang noch keine Beanstandungen an mich oder meine Beschaffungsstelle herangetragen worden.

Zu 4.

Die Nachlieferung fehlender oder zu ersetzender Teile und Geräte wird, wie bisher, weiterhin beschleunigt werden. Engpässe bei der Industrie oder Neuentwicklungen können allerdings Verzögerungen verursachen, die nicht immer zu vermeiden sind und dann hingenommen werden müssen.

Zu 5.

Es ist nicht beabsichtigt, in Zukunft vor Serienfertigung neu entwickelter Fahrzeuge und Geräte eine besondere technische Kommission zur Begutachtung einzusetzen. Die Masse der Ausrüstungsteile des LSHD besteht aus handelsüblichen Artikeln. Der Anteil besonderer Neuentwicklungen für den LSHD ist demgegenüber vergleichsweise gering. Soweit solche Neuentwicklungen erforderlich sind, werden sie vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz in Verbindung mit Herstellern der einschlägigen Industriezweige vorgenommen. Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz verfügt über eine Abteilung „Forschung, Entwicklung, Erprobung und Lehre", die auch für diese Aufgaben ausgestattet ist. Es arbeitet mit den zuständigen Stellen des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr eng zusammen. Daneben werden die Erkenntnisse der beim Arbeitskreis II der Ständigen Konferenz der Innenminister (-Senatoren) der Länder gebildeten Kommission zur Koordinierung technischer Mittel genutzt. Schließlich tritt das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz nach Bedarf mit den Ländern in Verbindung und ist stets bereit, Anregungen von Landesstellen entgegenzunehmen.

Neben diesen vielfältigen Möglichkeiten verspricht die Schaffung einer neuen technischen Kommission keinen praktischen Vorteil.

Höcherl